



Merkblatt zur Einhaltung der Corona-Schutzverordnung bei Wettkampfspielen im Fußballkreis 1 Ahaus-Coesfeld

Für alle Vereine sind die aktuellen kommunalen Regelungen wie auch die Corona-Schutzverordnung bindend. Hilfreich ist auch der DFB-Leitfaden „Zurück ins Spiel“ (<http://www.dfb.de/zurueck>). Die Corona-Schutzverordnung in der jeweils aktuellen Fassung ist im Internet (<https://www.land.nrw/corona>) abrufbar.

Darüber hinaus sind bei Wettkampfspielen im Kreis Ahaus-Coesfeld folgende Regelungen zu beachten:

- Jeder Verein überprüft, ob die Meldung des Verantwortlichen, der als Ansprechpartner für aufkommende Fragen zum Umgang mit dem Virus Covid 19 und den damit verbundenen Hygienemaßnahmen allen am Spielbetrieb Beteiligten zur Verfügung, steht angepasst oder verändert werden muss. Die aufgrund dieser Meldungen vom Kreis angepasste Namensliste der Ansprechpartner einschließlich der Kontaktdaten wird den Vereinen zugestellt.
- Jeder Verein überprüft das bestehende Hygienekonzept und stimmt es bei Änderungen mit der zuständigen Kommune ab.
- Aufgrund des Ergebnisses der Beratungen auf dem Staffeltag am 19.08.2020 ist das mit der Kommune abgestimmte Hygiene-Konzept auf der Homepage eines Vereins zu veröffentlichen, damit die jeweiligen Spielgegner wie auch der Schiedsrichter auf die Informationen zum Verhalten auf den Sportgeländen und Umkleidekabinen einschl. der Duschen zugreifen können. Dieses Hygiene-Konzept ist durch den verantwortlichen Verein bei Änderungen anzupassen und zu aktualisieren. Die Veröffentlichung des derzeit gültigen Konzeptes auf der Homepage ist unverzüglich vorzunehmen, da es für alle Wettkampfspiele, also auch für Freundschaftsspiele, gilt. Eine Übersicht der Homepage-Adressen der Vereine ist auf der Homepage www.flvw-kreis-1.de unter dem Menüpunkt „Anschriften-Links“ abrufbar.
- Der Heimverein hat sicherzustellen, dass jeder Zuschauer seine Kontaktdaten unter Berücksichtigung des Datenschutzes beim Betreten der Anlage hinterlegt. Es wird auf die Corona-Schutzverordnung verwiesen.
- Die zulässige Höchstzahl der Zuschauer bei Wettkampfspielen (auch Freundschaftsspiele) ist der jeweils gültigen Corona-Schutzverordnung zu entnehmen. Die zulässige Zuschauerzahl kann je nach Inzidenzstufe variieren und ist immer wieder neu durch die Verantwortlichen zu prüfen. Der Heimverein alleine trägt gegenüber den Behörden die Verantwortung, dass die Höchstgrenzen der Zuschauer, die einem Fußballspiel beiwohnen können, auch eingehalten werden.
- Selbstverständlich sind auch die weiteren Vorgaben der Corona-Schutzverordnung einzuhalten. Zudem können sich aus den mit den Behörden abgestimmten Hygiene-Konzepten weitere Einschränkungen und Vorgaben ergeben, die ebenfalls einzuhalten sind.
- *Aufgrund der Absprachen auf dem Treffen der Vereine vom 11.08.2021 werden zu den Wettkampfspielen nur Zuschauer zugelassen, die geimpft bzw. genesen sind oder einen negativen Test, der nicht älter als 48 Stunden sein darf, vorweisen können. Bei Kindern und Jugendlichen gilt der Schülerausweis als Testnachweis. Der Heimverein ist verantwortlich für die Einhaltung der Empfehlung des Kreises und sollte im Interesse des Ziels, die Saison 2021/22 zu Ende zu spielen, die Umsetzung unbedingt sicherstellen.*

- Die Anzahl der an Wettkampfspielen und der am Training zugelassen Spieler ergibt sich ebenfalls aus der jeweils gültigen Corona-Schutzverordnung werden. Wie bei der „Zuschauerregelung“ trägt der Heimverein für die Einhaltung der Bestimmungen die Verantwortung.
- Die aktuell geltenden Mindestabstände entsprechend der gültigen CoronaSchVO müssen von den Zuschauern, aber auch von den Akteuren, insbesondere in den Innenräumen, beim Umkleiden und Duschen eingehalten werden. Ggf. müssen die Mannschaften mehrere Kabinen oder in mehreren Etappen die Räumlichkeiten nutzen.
- **Die Regelanstoßzeiten** werden weiterhin ausgesetzt. Es kann leider auch keine Empfehlung vom Kreisfußballausschuss zu Zeitpuffern erfolgen, weil die von den Vereinen mit den Kommunen abgestimmten Hygienekonzepte die Nutzung der Umkleideräumlichkeiten und Kabinen festlegen. Es ergeben sich somit je nach Anzahl von Kabinen - von Verein zu Verein verschieden - unterschiedlichste Möglichkeiten, den gesetzlichen Bestimmungen, den Anordnungen von Behörden und den Hygienekonzepten Rechnung zu tragen. Die Festlegung von Anstoßzeiten wird daher in die Eigenverantwortung der Vereine gestellt.
- Sofern allerdings Verstöße gegen geltendes Recht durch den Kreis festgestellt werden, greifen die Durchführungsbestimmungen, die der spielleitenden Stelle bestimmte Maßnahmen zur Festlegung der Anstoßzeiten zugesteht.
- „Shakehands“ oder ähnliche körperliche Begrüßungsrituale – auch wenn diese dem Fairplay dienen – sind aktuell nicht angebracht.
- Getränkeflaschen sind nur von einer Person zu nutzen und dürfen unter Spielern nicht herumgereicht werden.
- Die Versorgung mit Getränken zum Spiel erfolgt entsprechend der Vereinbarungen vom Staffeltag am 11.08.2021 in Eigenregie; der Heimverein ist von dieser Aufgabe aufgrund der derzeit vom Virus Covid 19 bestimmten Situation entbunden.
- Die Vereine sind angehalten, bei Verkauf von Speisen und Getränken die aktuellen Bestimmungen einzuhalten und eine Abstandsregelung am Verkaufsstand zu ermöglichen. Über ein Alkoholverbot ist nachzudenken.

Kreisfußballausschuss Ahaus-Coesfeld

Im August 2021